

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 68.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

jud. Jul. Clar. in §. Fornicatio in pr. Der halben würde der Klägern replicirn vngünstig / vnd könnte er vor keinen ex damnato corru, sondern vor einen liberum naturalem geachtet werden.

Nota.

Ob wol an erslichen Orten dieses / was duplicando vorbracht worden / nicht ohne controversia abgehet / Sedoch ist die præsumptio pro mitiori sententia penalibus, Der halben ist nachfolgender Weise zu decreu.

Bescheid.

Auff Klage vnd ferner Vorbringen / Mævii erben Klägere an einem / Caji Bellagten am andern Theile / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägere suchen nicht stat hat / Dannenhero Be lagter von angestalter Klage absolviret vnd als ein Instituierter Erbe des verstorbenen Titui, gestalten Sachen nach billig gelassen wird.

Cas. 6.8.

Sejus legire seiner Tochter Constantia an stat der Mitgabe hundert Thaler / vnd do fern sie eher als er Sejus stirbe / wil er das ihr Sohn Cajus in dem legato succedire, es verstirbt Constantia bey lebzeit des Testatoris. Als nun der Testator auch

auch verstorbe/begehrt der Sohn Caius der Constantia an stat der Mitgabe legirte hundert Thaler/ Q. q. J.

Caius klage wider die andern des Seji Erben/ vnd begehrt die hundert Thaler/Fundirt sich in legato doris matri sua relicto.

Des Seji Erben sagen excipiendo, Klägers Mutter were verstorben / ehe das legatum were verfallen gewesen/ Derhalben were solch legatum, erloschen per l. si post s. in pr D. quand. dies leg. ced. Geil.lib. 2. obs. 132 in pr. cum n. seq.

Caius sagt replicando, es were des Testatoris andere Meynung / Sintemal derselbe ausdrücklich verordnet/vnd disponirt, daß wenn die Tochter ehe verstorbe / das Legatum aufs ihn Klägern als derselben leiblichen Sohn kommen sollte/ per eaque tradit Geil 2. obs. 132 n. 7. cum quatuor seqq.

Bescheld.

Auff Klage / beschehenes excipirn, vnd replizieren Caii Klägers an einem/Seji Erben Beklagte am andern Theil/Geben ic. diesen Bescheid: Daß der Beklagten excipirens vngearcht Klägern die hundert Thaler so seiner verstorbenen Mutter an stat der Mitgabe legirt, billig gefolget vnd ausgezahlet werden.

Ee 3

Cas.